

Gemeinde Mustin

Niederschrift

ord. Sitzung der Gemeindevertretung Mustin

Sitzungstermin:	Donnerstag, 21.04.2022
Sitzungsbeginn:	19:00 Uhr
Sitzungsende:	20:50 Uhr
Ort, Raum:	Gemeindehaus Mustin, Kastanienallee 22, 19406 Mustin

Anwesend

Vorsitz

Berthold Löbel

Mitglieder

Henry Barczewski

Reinhard Kasten

Petra Löbel

Hans Michael Kunst

Verwaltung

Rebekka Kinetz

Abwesend

Mitglieder

Britta Angeli

entschuldigt

Christoph Renner

entschuldigt

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung und Begrüßung
- 2 Feststellen der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 3 Bestätigung der Tagesordnung
- 4 Billigung der Sitzungsniederschrift vom 15.12.2021
- 5 Vorstellung Solarpark - MAPRONEA GmbH
- 6 Bericht des Bürgermeisters mit anschließender Gemeindevertreter- und Einwohnerfragestunde
- 7 Beratung von Beschlussvorlagen
 - 7.1 Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses Nr. BV-060/2017 für den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 "Schweineaufzucht Ruchow" der Gemeinde Mustin BV-461/2022
 - 7.2 Aufstellungsbeschluss für Vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 5 "Solarpark Ruchow" der Gemeinde Mustin BV-464/2022
 - 7.3 Aufstellungsbeschluss für Vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 4 "Solarpark Mustin" der Gemeinde Mustin BV-421/2022
 - 7.4 Feststellung der Jahresrechnung 2019 der Gemeinde Mustin BV-447/2022
 - 7.5 Entlastung des Bürgermeisters von der Jahresrechnung 2019 der Gemeinde Mustin BV-448/2022
 - 7.6 Beschluss zur überplanmäßigen Ausgabe für Gemeindeanteile Kita's 2021 BV-425/2022
 - 7.7 1. Nachtragshaushalt der Gemeinde Mustin für das Haushaltsjahr 2022 BV-450/2022
- 8 Sonstiges

Protokoll

Öffentlicher Teil

1 Eröffnung und Begrüßung

Herr Löbel eröffnet die Sitzung und begrüßt alle anwesenden Gemeindevertreter, Frau Julia Schernus und Herrn Malte Achner vom Planungsbüro MAPRONEA GmbH, Frau Micklich als Bürgerin sowie Frau Kinetz von der Amtsverwaltung.

2 Feststellen der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit

Er stellt fest, dass ordnungsgemäß geladen wurde. Frau Angeli und Herr Renner fehlen entschuldigt. Mit 5 von 7 anwesenden Gemeindevertretern ist die Beschlussfähigkeit gegeben.

3 Bestätigung der Tagesordnung

Herr Löbel beantragt die Änderung der Tagesordnung. Unter TOP 7.1 soll die Beschlussvorlage 461/2022 „Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses Nr. BV-060/2017 für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 „Schweineaufzucht Ruchow“ der Gemeinde Mustin“ sowie unter TOP 7.2 BV-464/2022 „Aufstellungsbeschluss für Vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 5 „Solarpark Ruchow“ der Gemeinde Mustin“ aufgenommen werden.

Beiden Anträgen zur Aufnahme auf die Tagesordnung wird einstimmig entsprochen.

Die geänderte Tagesordnung wird einstimmig bestätigt.

4 Billigung der Sitzungsniederschrift vom 15.12.2021

Die Sitzungsniederschrift vom 15.12.2021 wird einstimmig gebilligt.

5 Vorstellung Solarpark - MAPRONEA GmbH

Herr Löbel erteilt den Gästen von MAPRONEA das Wort. Frau Schernus erläutert ausführlich das geplante Vorhaben.

Es entsteht eine rege Diskussion um den Verbleib der bestehenden Stallanlagen nebst versiegelten Flächen.

Frau Schernus erläutert anhand von Bildmaterial, dass die ehemals geplante Sauenanlage EEG-Fläche ist. Es wird eine Beräumung und Entsiegelung der Fläche erfolgen.

Weiterhin werden die verbleibenden Ställe thematisiert, die der Biogasanlage zugeordnet sind. Herr Löbel stellt klar, dass es im Verlauf der Sitzung zur Aufhebung des gesamten B-Plans kommt und ein Bau einer Sauenanlage nicht mehr erfolgen kann.

Frau Schernus und Herr Achner gehen auf die einzelnen Flächen im Gemeindegebiet ein und erläutern zu möglichen Grenzabständen.

Es wird im Zuge der Umsetzung des Solarparks zum Bau eines Umspannwerkes kommen. Dies kostet voraussichtlich 25 Mio. Euro.

Als Anlage zur Sitzung befindet sich eine ausführliche Mappe der MAPRONEA GmbH mit allen gezeigten Bildmaterialien.

6 Bericht des Bürgermeisters mit anschließender Gemeindevertreter- und Einwohnerfragestunde

Herr Löbel gibt seinen Bericht zu aktuellen Themen der Gemeinde:

Hinweis zum letzten Protokoll – die Einwohner Rosinenweg berichten, dass die Straße als Autobahn genutzt wird. Hier wurde ein 50 km/h Schild durch die Gemeinde aufgestellt. Weiterhin kommen 2 Schilder „freiwillig 30/Vorsicht spielende Kinder“ für die Ortslage Bolz sowie 4 Street Buddys dazu.

Erste Löcher in der Straße Ruchow sind repariert. Der Reperaturasphalt ist bereits aufgebraucht und wird nachgeordert.

Am 22.04.2022 werden 4 neue Lampenköpfe installiert. Diese wurde bereits im Oktober 2021 bestellt. 6 weitere Lampenköpfe wurden bestellt. Die Kosten belaufen sich auf ca. 400 Euro pro Stück.

Die Freiwillige Feuerwehr hatte im Frühjahr einige Einsätze, u.a. Sturmschäden und eine Ölspur.
Die alte TS der Feuerwehr konnte für 3.200 Euro an den Monitionsbergungsdienst Barth verkauft werden. Das weitere Fahrzeug soll ebenfalls veräußert werden. Hier sollen 11.000 Euro erzielt werden.

Weiter gibt es geplante Investitionen in der Gemeinde. Dies sind u.a. die Straße Bolz sowie der Kauf eines Schlauchbootes.

Am 09.04.2022 erfolgte ein Arbeitseinsatz in den Dörfern, welcher durch zahlreiche Helfer unterstützt wurde. Hierbei wurden die Gemeindeflächen bearbeitet. Herr Löbel spricht seinen Dank an alle Helfer aus.

Die Gemeinde hat einen Fördermittelbetrag von 300.000 Euro für die Baumaßnahme erhalten. Dies ist auch die einzige in 2022.

Es müssen höhere Kosten für die Kreisumlage eingeplant werden, da sich diese, mit Beschluss des Kreistages Ludwigslust-Parchim, erhöht hat.

Mit der Maßnahme Kreisstraße K8 kann hoffentlich mit Genehmigung des Kreishaushaltes begonnen werden.

Es wird zu höheren Schulkostenbeiträgen durch die Kostenexplosion bei der Sanierung der Schulsporthalle in Sternberg kommen. Weiterhin stehen für die Schule weitere Maßnahmen an, die ebenfalls hohe Kosten verursachen. Dies ist u.a. die Sanierung der Toiletten, Umsetzung des Brandschutzkonzeptes und die Digitalisierung.

Mustin kann aber weiterhin einen ausgeglichenen Haushalt aufweisen. Ein defizitärer Haushalt zieht immer Steuererhöhungen nach sich. Auflagen der Kommunalaufsicht sollen nach Möglichkeit vermieden werden.

Die Renovierung des Feuerwehrgerätehauses war phänomenal und konnte für die Gemeinde viel Geld einsparen. Großen Dank dafür!

Klimaziel der Regierung sind nur mit weiteren Windparks oder ähnlichem umzusetzen. Der Solarpark ist eine gute Alternative, um den Windrädern entgegenzuwirken und die Gemeinde davor zu schützen.

Beim Breitband war die Gemeinde eine der Ersten und die Chance des Solarausbaus sollte nicht vertan werden. Daher war die Änderung der Tagesordnung mit dem Beschluss zur Aufhebung des B-Plans Nr. 3 so wichtig.

Die Prüfung der Jahresrechnung ist erfolgt. Die Gemeinde hat im letzten Jahr sehr gut gewirtschaftet. Die liquiden Mittel haben sich nicht reduziert.

Es erfolgen keine weiteren Fragen durch Einwohner oder Gemeindevertreter. Damit schließt Herr Löbel den Tagesordnungspunkt.

7 Beratung von Beschlussvorlagen

7.1 Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses Nr. BV-060/2017 für den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 "Schweineaufzucht Ruchow" der Gemeinde Mustin **BV-461/2022**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mustin fasst auf der heutigen Sitzung den Beschluss, den Beschluss Nr. BV-060/2017 vom 13.04.2017 – Aufstellungsbeschluss für den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 „Schweinezucht Ruchow“ – aufzuheben.

Begründung:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mustin hat am 13.04.2017 dem Antrag des Investors stattgegeben u. den Aufstellungsbeschluss für das Vorhaben Schweinezucht in den Stallanlagen Ruchow gefasst. Das Vorhaben wird nicht mehr realisiert u. deswegen wird der gefasste Aufstellungsbeschluss für den Vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 3 „Schweinezucht Ruchow“ aufgehoben.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
5	0	0

7.2 Aufstellungsbeschluss für Vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 5 "Solarpark Ruchow" der Gemeinde Mustin **BV-464/2022**

Beschluss:

Für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage wird die Einleitung eines Bauleitplanverfahrens gemäß § 2 BauGB Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 5 „Solarpark Ruchow“ der Gemeinde Mustin nach § 8 (3) BauGB beschlossen.

Zur Einleitung des Bauleitplanverfahrens wird die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB, sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) und Offenlegung des Planentwurfs nach § 3 (2) BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine Fläche von ca. 3,5ha und betrifft die Gemarkung Mustin, Flur 2, Flurstücke 135/5 und 137/8, sowie Gemarkung Ruchow, Flur 1, Flurstück 220/8.

Die Lage ist aus dem Planauszug ersichtlich. Dieser ist Bestandteil des Beschlusses.

Antragsteller ist die TRIANEL Energieprojekte GmbH & Co. KG.

Begründung:

Die Firma TRIANEL möchte im gekennzeichneten Bereich auf ca. 3,5 ha eine Photovoltaik-Freiflächenanlage mit einer Nennleistung von bis zu 4,5 MWp errichten.

Das Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2021) regelt die Vergütung von Strom aus solarer Strahlungsenergie. In §37 (1) Abschnitt 2 EEG wird die Flächenkulisse für vergütungsfähige Photovoltaik-Freiflächenanlagen definiert. Dazu gehören auch Flächen, die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans versiegelt oder in wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung waren.

Welche Photovoltaik-Freiflächenanlagen konkret gefördert werden, bestimmt sich nach dem Ausgang eines wettbewerblichen Ausschreibungsverfahrens, das die Bundesnetzagentur durchführt. Die Trianel möchte sich mit der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage dort um einen Zuschlag bewerben. Voraussetzung für die Teilnahme ist u.a. ein Aufstellungsbeschluss der Gemeindevertretung für einen Bebauungsplan zum Zwecke der Errichtung einer Freiflächenanlage und die Hinterlegung von Sicherheiten bei der Bundesnetzagentur.

Weiterhin dient die Durchführung des Bauleitplanverfahrens der Schaffung des Baurechts. Sämtliche Kosten dafür übernimmt die Antragstellerin. Die Kostenübernahme wird im noch abzuschließenden Durchführungsvertrag geregelt. Nicht förderfähige Bereiche können aufgrund gesunkener Gestehungspreise durch Veräußerung des erzeugten Stroms am Strommarkt mitgenutzt werden.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
5	0	0

7.3 Aufstellungsbeschluss für Vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 4 "Solarpark Mustin" der Gemeinde Mustin **BV-421/2022**

Beschluss:

Für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage wird die Einleitung eines

Bauleitplanverfahrens gemäß § 2 BauGB Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 4 „Solarpark Mustin“ der Gemeinde Mustin nach § 8 (3) BauGB beschlossen.

Zur Einleitung des Bauleitplanverfahrens wird die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB, sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) und Offenlegung des Planentwurfs nach § 3 (2) BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist in 6 Planteile aufgeteilt und umfasst eine Gesamtfläche von ca. 337 ha und betrifft diverse Flurstücke der Flure 1, 2 und 3 der Gemarkung Mustin sowie der Flur 1 der Gemarkung Ruchow.

Eine Auflistung der betroffenen Flurstücke ist der Anlage 1 zu entnehmen. Die Lage ist aus dem Planauszug ersichtlich. Dieser ist Bestandteil des Beschlusses.

Antragsteller ist die TRIANEL Energieprojekte GmbH & Co. KG.

Begründung:

Die Firma TRIANEL möchte im gekennzeichneten Bereich auf ca. 337 ha eine Photovoltaik- Freiflächenanlage mit einer Nennleistung von bis zu 350 MWp errichten.

Die Lage der geplanten Anlage bedingt, dass es sich hierbei um eine nicht nach dem Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG) förderfähige Anlage handelt. Aufgrund gesunkener Gestehungspreise können Anlagen in nicht förderfähigen Bereichen dennoch durch Veräußerung des erzeugten Stroms am Strommarkt wirtschaftlich betrieben werden.

Weiterhin dient die Durchführung des Bauleitplanverfahrens der Schaffung des Baurechts. Sämtliche Kosten dafür übernimmt die Antragstellerin. Die Kostenübernahme wird im noch abzuschließenden städtebaulichen Vertrag geregelt.

Erneuerbare Energien sind nicht nur eine saubere Alternative zu Öl, Kohle und Gas, sondern stehen auch nahezu unerschöpflich zur Verfügung. Die Nutzung solarer (erneuerbarer) Energie zählt zu den Stützen der zukünftigen Energieversorgung, nicht nur deutschlandweit, sondern sogar weltweit und erlaubt es, den Ausstoß von Treibhausgasen und anderen Schadstoffen signifikant zu verringern und letztlich zu vermeiden.

Im Rahmen der Diversifizierung der Landwirtschaft bietet sich mit dem Vorhaben die Möglichkeit, auf den einbezogenen Flächen temporär Energie zu erzeugen und nach der Nutzungsaufgabe der Solaranlage weiterhin Landwirtschaft zu betreiben. Angesichts der zukünftig vermehrt auftretenden klimatischen Extreme, welche sich negativ auf die Produktivität nicht nur dieser Flächen auswirken, kann die befristete Zwischennutzung durch großflächige Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf geeigneten Flächen einen wichtigen Beitrag zur Stabilisierung der landwirtschaftlichen Betriebsführung leisten. Es ist also naheliegend, dass Teilflächen temporär aus der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung ausgegliedert werden, um durch die damit generierten Pachterlöse eine gute wirtschaftliche Basis für eine fachgerechte Landwirtschaft auf dazu besser geeigneten Flächen abzusichern.

Aus naturschutzfachlicher Sicht werden sich diese Flächen trotz oder gerade wegen der geplanten Zwischennutzung für großflächige Freiflächen-Photovoltaikanlagen zu einem temporären Rückzugsraum für zahlreiche Insektenarten, Kleinsäuger und die Avifauna (regional vorkommende Vogelarten) entwickeln, denn mit dieser Zwischennutzung werden die für die Intensivlandwirtschaft typischen Nutzungserscheinungen, wie Düngung, der Einsatz von Pflan-

zenschutzmitteln oder eine regelmäßige mechanische Bodenbearbeitung nicht stattfinden.

Abstimmungsergebnis:

Wegen Befangenheit ausgeschlossen: 2

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
3	0	0

7.4 Feststellung der Jahresrechnung 2019 der Gemeinde Mustin **BV-447/2022**

Begründung:

Aufgrund der Kommunalverfassung M-V in der Fassung vom 13.Juli 2011 § 60 i.V. mit der Gemeindehaushaltsverordnung und der Gemeindekassenverordnung ist jährlich bis spätestens 31.12. des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres nach Durchführung der Rechnungsprüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss, den Jahresabschluss zu beschließen.

Die Prüfung der Jahresabschlusses 2019 erfolgte durch den Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde Mustin am 06.04.2022.

Nach Abschluss der Prüfung wurde festgestellt, dass dem Bürgermeister der Gemeinde Mustin die Entlastungserteilung vorbehaltlos vorgeschlagen werden kann.

Die Niederschrift über die Prüfung des Jahresabschlusses 2019 liegt diesem Beschluss bei.

Beschluss:

Die Gemeinde Mustin beschließt gemäß § 60 (5) Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern auf der Grundlage der Niederschrift über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2019 des Rechnungsprüfungsausschusses der Gemeinde Mustin die Feststellung des Jahresabschlusses 2019.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
4	0	1

7.5 Entlastung des Bürgermeisters von der Jahresrechnung 2019 der Gemeinde Mustin **BV-448/2022**

Begründung:

Aufgrund der Kommunalverfassung M-V in der Fassung vom 13.Juli 2011 § 60 i.V. mit der Gemeindehaushaltsverordnung und der Gemeindekassenverordnung ist jährlich bis spätestens 31.12. des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres nach Durchführung der Rechnungsprüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss, den Jahresabschluss zu beschließen.

Die Prüfung der Jahresabschlusses 2019 erfolgte durch den Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde Mustin am 06.04.2022.

Nach Abschluss der Prüfung wurde festgestellt, dass dem Bürgermeister der Gemeinde Mustin die Entlastungserteilung vorbehaltlos vorgeschlagen werden kann.

Die Niederschrift über die Prüfung des Jahresabschlusses 2019 liegt diesem Beschluss bei.

Beschluss:

Die Gemeinde Mustin beschließt gemäß § 60 (5) Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern auf der Grundlage der Niederschrift über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2019 des Rechnungsprüfungsausschusses der Gemeinde Mustin die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2019

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
4	0	1

7.6 Beschluss zur überplanmäßigen Ausgabe für Gemeindeanteile Kita's 2021 **BV-425/2022**

Begründung:

Die Endabrechnung des Landkreises Ludwigslust-Parchim für die Zahlung der Gemeindeanteile III. Quartal 2021 für Kindertageseinrichtungen ergab einen Nachzahlungsbetrag in Höhe von 1.680,36 EUR.

Derzeit sind im Deckungskreis im Ergebnishaushalt 1.115,88 EUR verfügbar, im Finanzhaushalt 1.051,33 EUR.

Somit wird der Beschluss einer überplanmäßigen Ausgabe für die pflichtigen Ausgaben in Höhe von insgesamt 700 EUR notwendig.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Mustin beschließt die überplanmäßige Ausgabe für die Zahlung von Gemeindeanteilen- III. Quartal 2021 für Kindertageseinrichtungen in Höhe von 700 EUR.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
5	0	0

7.7 1. Nachtragshaushalt der Gemeinde Mustin für das Haushaltsjahr 2022 **BV-450/2022**

Begründung:

Die Gemeindevertretung hat gemäß § 48 Abs. 2 Ziffer 2 KV M-V eine Nachtragsatzung zu erlassen, wenn

- im Ergebnishaushalt bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen bei einzelnen Aufwandspositionen in einem im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen erheblichen Umfang getätigt werden sollen oder müssen; entsprechendes gilt im Finanzhaushalt für Auszahlungen oder
- bisher nicht veranschlagte Auszahlungen für Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen geleistet werden sollen

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Mustin beschließt die 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
5	0	0

8 Sonstiges

Es erfolgt keine weitere Beratung. Herr Löbel verabschiedet alle Anwesenden und schließt die Sitzung um 20.50 Uhr.

Vorsitz:

Protokollführung:

Berthold Löbel